

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1911

20 [31] (19.5.1911) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk
Durlach

2. Auerbach: Bodemer Karl Friedrich, Bürgermeister.
3. Berghausen: Rothweiler Karl Heinrich, Altratschreiber.
4. Durlach: Knecht Heinrich, Landwirt.
5. Grözingen: Doll Karl, Kreisbaumwart.
6. Grünwettersbach: Höger, Ratschreiber.
7. Hohenwettersbach: Kräzer August, Ratschreiber.
8. Jöhlingen: Schell, Altbürgermeister.
9. Kleinsteinbach: Farr Chr., Gemeinderechner.
10. Königsbach: Fränkle August, Bürgermeister.
11. Langensteinbach: Schöpfle Karl, Bürgermeister.
12. Palmbach: Kräutler, Bürgermeister.
13. Singen: Schmidt, Altbürgermeister.
14. Söllingen: Reiff Franz, Sparkassenrechner.
15. Spielberg: Hösel, Bürgermeister.
16. Stupferich: Vogel Heinrich, Bürgermeister.
17. Untermutschelbach: Walzer, Altbürgermeister.
18. Weingarten: Jäger Christian, Gemeinderat.
19. Wilferdingen: Kröner, Bürgermeister.
20. Wöschbach: Laible, Gemeinderechner.
21. Wolfartsweier: Lehmann, Ratschreiber.

Durlach den 15. Mai 1911.

Großherzogliches Bezirksamt:
Turban.

Bekanntmachung.

Zur Fortführung des Vermessungswerks und Lagerbuchs der Gemarkung Weingarten ist Tagfahrt auf **Freitag den 26. Mai d. J., vorm. 1/2 10 Uhr**, in den Räumen des Grundbuchamts zu **Weingarten** bestimmt.

Die Grundeigentümer werden hiervon in Kenntnis gesetzt. Das Verzeichnis der seit der letzten Fortführungstagfahrt, also seit dem 17. Mai 1910 eingetretenen, dem Grundbuchamte bekannt gewordenen Veränderungen im Grundeigentum liegt während 1 Woche vor der Tagfahrt zur Einsicht der Beteiligten in den Räumen des Grundbuchamts auf; etwaige Einwendungen gegen die Eintragung dieser Veränderungen im Vermessungswerk und Lagerbuch sind in der Tagfahrt vorzutragen.

Die Grundeigentümer werden gleichzeitig aufgefordert, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen und noch nicht zur Anzeige gebrachten Veränderungen im Grundeigentum, insbesondere auch bleibende Kulturveränderungen anzumelden und die Mesurbriefe (Handrisse und Mesurkunden) über Änderungen in der Form der Grundstücke vor der Tagfahrt dem Grundbuchamte oder in der Tagfahrt dem Fortführungsbeamten vorzulegen, widrigenfalls die Fortführungsunterlagen auf Kosten der Beteiligten von amtswegen beschafft werden.

Anträge der Grundeigentümer auf Anfertigung von Mesurkunden, Teilung von Grundstücken, Grenzfeststellungen und Wiederherstellung schadhafter oder abhanden gekommener Grenzmarken werden in der Tagfahrt entgegen genommen.

Durlach den 18. Mai 1911.

Der Großh. Bezirksgeometer: Münz.

Die Feststellung der Einkommensteuer gemäß Artikel 15 des Einkommensteuergesetzes betreffend.

Auf Grund dieses Artikels ist jedermann, der in einer Gemarkung erstmals, oder nach dem seine Steuerpflicht geruht hat, erstmals wieder ein Jahreseinkommen von 900 A oder mehr aus Arbeit oder Dienstleistung bezieht, — sofern das Einkommen nicht aus einer öffentlichen Kasse (Staats-, Reichs u. Kasse) fließt — verpflichtet, innerhalb 14 Tagen vom Beginne der Steuerpflicht an dem Steuerkommissär des Bezirks oder dem Steuereinnehmer seines Wohnortes schriftlich oder mündlich eine Steuererklärung abzugeben.

Hierauf werden die Steuerpflichtigen mit dem Anfügen aufmerksam gemacht, daß Zuwiderhandlungen u n n a c h s i c h t l i c h gemäß Artikel 24 des Einkommensteuergesetzes bestraft werden.

Die Strafe besteht in einer Geldstrafe von 3 bis 500 A neben Nachzahlung der schuldigen Steuer.

Gr. Steuerkommissär für den Bezirk Durlach.

Amtsliches Verkündigungsblatt

für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1—2 mal je nach Bedarf.
Wegungspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 M.



Anzeigenpreis: Die durchgehende Garmondzeile 30 Pfg.
Druck und Verlag von **Adolf Durs** in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 31.

Durlach, Freitag den 19. Mai

1911.

Bekanntmachung.

Maul- und Klauenseuche betreffend.

Nr. 12385. In den Stallungen des Viehhändlers Albert Stern und des Adolf Dreyfuß in Malsch, Amt Ettlingen, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Das Gr. Bezirksamt Ettlingen hat deshalb für die Gemeinde Malsch die in § 59 der Verordnung vom 19. Dezember 1895, betr. Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vorgesehenen Anordnungen getroffen.

Die Bürgermeisterämter werden angewiesen, dies in ortsüblicher Weise sofort bekannt zu geben.

Durlach den 9. Mai 1911.

Großherzogliches Bezirksamt:
J. B.: Dr. Clemm.

Bekanntmachung.

Die Influenza der Pferde betreffend.

Nr. 12800. Die Influenza der Pferde im Stalle des Landwirts Michael Doll in Stupferich ist erloschen; die Sperre wird hiermit aufgehoben.

Durlach den 15. Mai 1911.

Großherzogliches Bezirksamt:
J. B.: Dr. Clemm.

Bekanntmachung.

Maul- und Klauenseuche betreffend.

Nr. 13045. In Ruffheim, Amt Karlsruhe, ist in dem Stalle des Schmieds Becker die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Das Großh. Bezirksamt Karlsruhe hat deshalb für die Gemeinde Ruffheim die in § 59 der Verordnung Gr. Ministeriums des Innern vom 19. Dezember 1895, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vorgesehenen Anordnungen getroffen und für die Gemeinde Lieboldsheim gemäß § 61 dieser Verordnung angeordnet, daß Vieh (Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen) nur aufgrund von Gesundheitszeugnissen ausge-

führt werden darf, welche von einem Tierarzt ausgestellt sind.

Nur für solche Tiere dürfen Gesundheitszeugnisse ausgestellt werden, welche mindestens seit fünf Tagen in seuchenfreiem Zustand in der Gemarkung sich befinden, in welcher ihre Untersuchung erfolgt.

Für Ferkelschweine, welche unmittelbar auf einen Schweinemarkt verbracht, sowie für Vieh, welches zum Zweck alsbaldiger Schlachtung ausgeführt wird, kann der Ortsfleischbeschauer das Zeugnis ausstellen.

Das Zeugnis des Fleischbeschauers verliert seine Gültigkeit mit dem Ablauf des auf den Ausstellungstag folgenden Tages.

Die Bürgermeisterämter des Bezirks haben vorstehendes sofort ortsüblich bekannt zu geben und den in der Gemeinde ansässigen Viehhändlern noch besonders zu eröffnen.

Durlach den 15. Mai 1911.

Großherzogliches Bezirksamt:
J. B.: Dr. Clemm.

Bekanntmachung.

Die Schweinepest in Ettlingen betreffend.

Nr. 12872. Das Gr. Bezirksamt Ettlingen gibt bekannt, daß im Stalle des Kunstmüllers August Deubel die Schweinepest erloschen ist. Die Sperrmaßnahmen sind aufgehoben.

Durlach den 15. Mai 1911.

Großherzogliches Bezirksamt:
J. B.: Dr. Clemm.

Bekanntmachung.

Die Abhaltung des Viehmarktes in Durlach betreffend.

Nr. 13038. Wegen Gefahr der Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche wird der auf

Mittwoch den 24. Mai 1911

fallende Viehmarkt in Durlach verboten. Die Bürgermeisterämter werden beauftragt, dies alsbald in ortsüblicher Weise bekannt zu

geben und etwaige Interessenten darauf hinzuweisen.

Durlach den 15. Mai 1911.
Großherzogliches Bezirksamt:
F. B.: Dr. Clemm.

Bekanntmachung.

Schweinepeste betreffend.

Nr. 13 238. In Röttingen, Amt Pforzheim, ist die Schweinepeste ausgebrochen.

Durlach den 16. Mai 1911.
Großherzogliches Bezirksamt:
F. B.: Dr. Clemm.

Bekanntmachung.

Das Verfahren bei der Beurlaubung zur Disposition der Truppenteile betreffend.

Nr. 1451. Die Gemeinderäte des Bezirks werden zur weiteren Bekanntmachung darauf aufmerksam gemacht, daß etwaige Gesuche um Beurlaubung im aktiven Dienst befindlicher Mannschaften zur Disposition des Truppenteils nach zweijähriger Dienstzeit spätestens bis zum 15. Juli jeden Jahres durch Vermittelung der Gemeinderäte hier einzureichen sind.

Die desfallsigen Bittschriften, zu denen die ausgefüllten Fragebogen der Gemeinderäte eine Beilage bilden sollen, haben außer der Angabe des Truppenteils, bei welchem der Reklamierte steht, eine eingehende Darstellung der Gründe zu enthalten, welche das Gesuch rechtfertigen.

Durlach den 12. Mai 1911.
Der Civilvorsitzende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Durlach:
Dr. Clemm.

Bekanntmachung.

Die Naturalleistung für die bewaffnete Macht im Frieden betreffend.

Nr. 12 811. Die Vergütung für die im Monat Mai d. J. gelieferte Fourage beträgt nach den für den Amtsbezirk Durlach maßgebenden höchsten Tagespreisen einschließlich des Aufschlags von 5%:

für 100 kg Hafer . . .	18 M 44 S,
für 100 kg Stroh . . .	6 M 09 S,
für 100 kg Heu . . .	7 M 30 S.

Durlach den 12. Mai 1911.
Großherzogliches Bezirksamt:
Turban.

Bekanntmachung.

Die Erweiterung und Abänderung des Ortsbauplans der Gemeinde Weingarten betr.

Nr. 12 942. Der Gemeinderat Weingarten hat eine Erweiterung und Abänderung des

Ortsbauplans vom 22. August 1900 beschlossen und deren Feststellung durch den Bezirksrat beantragt:

Für die Nordseite und den östlichen Teil der Südseite des sog. Burgwegs und für die Westseite der Luisenstraße und ihrer Fortsetzung längs des Breitwiesengrabens sollen die Baufluchten und Straßenhöhen festgesetzt, der kleine Baublock an der Kreisstraße beim Bahnhof, sowie die von da nach Norden ziehende Straße c-d des Ortsbauplans aufgehoben und in der künftigen Fortsetzung der Gräbenstraße bei deren Kreuzung mit der Straße g-h ein freier Platz angelegt werden. Die neuen Fluchtlinien sind im Ortsbauplan braun eingezeichnet und in der Natur abgesteckt worden.

Die Planzeichnungen, die Beschreibung und das Verzeichnis der von den neuen und den abgeänderten Fluchtlinien berührten Grundstücke und ihrer Eigentümer liegen während 14 Tagen auf dem Rathaus zu Weingarten zur Einsichtnahme für die Beteiligten auf; etwaige Einwendungen gegen die beabsichtigte Erweiterung und Aenderung des Ortsbauplans sind binnen 14 Tagen vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an bei Ausschlußvermeidern geltend zu machen.

Durlach den 13. Mai 1911.
Großherzogliches Bezirksamt:
Turban.

Bekanntmachung.

Bürgermeisterwahl in Palmbach betreffend.

Nr. 12 779. Bei der am 30. Dezember v. J. vorgenommenen Wahl eines Bürgermeisters der Gemeinde Palmbach wurde der seitherige Bürgermeister Johann Wilhelm Kräutler auf eine weitere 9jährige Amtsdauer wiedergewählt; die gegen die Wahl erhobene Einsprache ist endgiltig abgewiesen worden.

Durlach den 13. Mai 1911.
Großherzogliches Bezirksamt:
Turban.

Bekanntmachung.

„Deutscher Zuverlässigkeitsflug am Oberrhein betreffend“.

Nr. 13 314. Der von dem Kartell der südwestdeutschen Luftschiffervereine veranstaltete Zuverlässigkeitsflug am Oberrhein wird in der Zeit vom 20. bis 28. Mai 1911 stattfinden.

Die einzelnen Tagesstrecken sind folgende: (Die Landungsplätze sind hervorgehoben)

1. Tag: **Baden**, Bühl, Achern, Offenburg, **Lafr.** Emmendingen, **Freiburg**;

2. Tag: **Freiburg**, Staufen, **Mühlheim**, Efringen, Hüningen, Pfirt, Altkirch, **Mühlhausen**;

3. Tag: **Mühlhausen**, Rufach, **Colmar**, Schlettstadt, Erstein, **Strasbourg**;

4. Tag: Ruhetag in Strasbourg;

5. Tag: **Strasbourg**, Brumath, Hagenu, Sulz unterm Wald, **Weisenburg**, Lauterburg, **Karlsruhe**;

6. Tag: **Karlsruhe**, Durlach, Pforzheim, Bretten, Bruchsal, Wiesloch, **Seidelberg**, **Mannheim**;

7. Tag: **Mannheim**, Ludwigshafen, Frankenthal, Worms, Bensheim, **Darmstadt**, Groß-Gerau, Viebrich, **Wiesbaden**;

8. Tag: **Wiesbaden**, Eppstein, Eodden, Cronberg, Oberursel, **Homburg v. d. S.**, Bilsel, Offenbach, Sachsenhausen, **Frankfurt**.

Aenderungen hat sich das Kartell vorbehalten.

Indem wir der Bevölkerung hiervon Kenntnis geben, ersuchen wir im Hinblick auf die nationale Bedeutung der Veranstaltung das Unternehmen durch entsprechendes Verhalten und Entgegenkommen zu unterstützen. Insbesondere ist eine Verständigung der Insassen der an gelben Flaggen kenntlichen Kraftwagen, welche die Flugfahrzeuge begleiten sollen, über die Richtung, welche die Flugzeuge einschlagen haben, und über eine etwaige Notlandung sehr erwünscht.

Hagelversicherung betreffend.

Nr. 13 027. Wir bringen den Landwirten in Erinnerung, daß die Groß. Regierung mit der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft ein Uebereinkommen getroffen hat, welches die Versicherungsnehmer gegen Hagelschaden wesentlich erleichtert, und daß nach § 3 des Hagelversicherungsgesetzes die an die genannte Gesellschaft zu entrichtenden Nachschußprämienbeträge auf den staatlichen Hagelversicherungsfond übernommen werden.

Weitere Vorteile, welche die Versicherung gegen Hagelschaden bei dieser Gesellschaft den Landwirten bietet, bestehen darin, daß der Kreis Karlsruhe die Sachverständigen zur Abschätzung des Hagelschadens ernennt und daß jeder Versicherungsantrag von der Gesellschaft angenommen werden muß und der Prämientarif nicht einseitig von der Gesellschaft, sondern im Benehmen mit Vertretern der Groß. Regierung und des Kreises festgestellt wird. Auch übernimmt der Kreis von dem nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 2. September 1908, die Versicherung gegen Hagelschaden betr., von den Versicherten an den staatlichen Hagelversicherungsfond zu entrichtenden Beitrag von 40% der für 1911 zu zahlenden Nettoprämie 20% auf die Kreiskasse.

Um den kleinen Landwirten die Versicherung möglichst bequem und billig zu machen, ist die Einrichtung der sogen. Gemeindeversicherungen geschaffen worden, wodurch eine erhebliche Ersparnis an Nebenkosten eintritt.

Zum Abschluß einer Gemeindeversicherung genügt es, wenn sich 5 Teilnehmer aus einer Gemeinde bei dem Ortsagenten zu diesem Zweck anmelden, der ihnen über alles nähere die gewünschte Auskunft erteilen wird.

Die Geschäfte der Hauptagentur der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft für den Kreis Karlsruhe sind vom Kreisaußschuß dem Herrn Kreiswanderlehrer Geiß in Durlach übertragen worden; als Agenten der Gesellschaft sind bestellt in:

1. Aue: Alenert Jakob, Gemeinderat.

Auch weisen wir darauf hin, daß bei Landungen Flurschäden nach Möglichkeit zu vermeiden sind. Die Leitung kommt für Flurschäden nicht auf, die dadurch entstehen, daß Unbeteiligte Felder, Wiesen u. s. w. betreten, um in die Nähe der Landungsstellen zu gelangen.

Durlach den 18. Mai 1911.
Großherzogliches Bezirksamt:
F. B.: Dr. Clemm.

Im Handelsregister A D. J. 244 wurde eingetragen Firma „Johannes Teufel“ in Wilferdingen. Inhaber: Johannes Teufel, Kaufmann ebenda. Angegebener Geschäftszweig: Rohstoffhandel.

Durlach den 8. Mai 1911.
Großh. Amtsgericht.

Zu Handelsregister A D. J. 204 „Durlacher Asphalt-, Cement- und Betonbaugeschäft Friedrich Beder“ in Durlach wurde eingetragen: Firma erloschen.

Durlach den 10. Mai 1911.
Großh. Amtsgericht.

Güterrechtsregistereintrag:

Band II Seite 236: **Weller Friedrich**, Privatmann in Königsbach, und **Katharina** geb. **Kühle**. Vertrag vom 25. April 1911, Gütertrennung.

Durlach den 13. Mai 1911.
Großh. Amtsgericht.